

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren Muhr a. See
vom 09. Mai 2007**

Die Gemeinde Muhr a. See erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Muhr am See:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Muhr am See erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeugen veranlasst war (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG),
2. sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG),
3. aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben (Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayFwG)
4. Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayFwG),
5. Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG),
6. Sicherheitswachen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG),

Die Leistungen werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(2) Die Gemeinde Muhr am See erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die freiwilligen Leistungen werden nach Maßgabe von § 2 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren Muhr a. See erbracht. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die

Selbstkosten berechnet. Für Schäden, die der Feuerwehr selbst durch die Einsätze entstehen, werden die Aufwendungen der Instandsetzung oder der Zeitwert vor der Beschädigung berechnet. Für Sachschäden, die den Feuerwehrdienstleistenden entstehen, werden die Aufwendungen in Höhe des Erstattungsanspruchs nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG berechnet.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1 Abs. 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 1 Abs. 2) ist Schuldner, wird die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde auch einen anderen Fälligkeitstermin festsetzen oder anstelle der Vorverlegung der Fälligkeit auch Sicherheitsleistung verlangen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

(Fitzner)
1. Bürgermeister